AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 29.06.2023** **Nr. 62**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

372 Gemeinde Beedenbostel, Widmung und Benennung von Straßen in der Gemeinde Beedenbostel

373 Stadt Celle, Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

375 Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 Sch und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes

376 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf

378 Samtgemeinde Lachendorf, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, vom 01.08.2023

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Beedenbostel, Widmung und Benennung von Straßen in der Gemeinde Beedenbostel

Widmung und Benennung von Straßen in der Gemeinde Beedenbostel

Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "An den Aschauwiesen" liegenden Verkehrsflächen, als öffentliche Verkehrsflächen, mit der Zweckstimmung "Gemeindestraße" bzw. "Fuß- und Radweg", zu widmen.
Die Widmung der im Bebauungsplan als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzte Flächen erfolgt als Gemeindestraße.
Die Widmung der im Bebauungsplan als „öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung F+R“ festgesetzten Flächen, erfolgen als Fuß- und Radweg.

Der Ahlrauweg, beginnend am Oher Weg bis zur Einmündung der Straßenverkehrsfläche für das Neubaugebiet im genannten Bebauungsplan Nr. 6 wird, auf einer Länge von ca. 200 m, als Gemeindestraße gewidmet.

Als Straßenname der innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ liegenden Straßenverkehrsfläche wird „An den Aschauwiesen“ vergeben.
Die Widmung der Verkehrsflächen erfolgt mit sofortiger Wirkung. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Beedenbostel.

Die Lage ist in nachfolgender Übersichtskarte dargestellt.

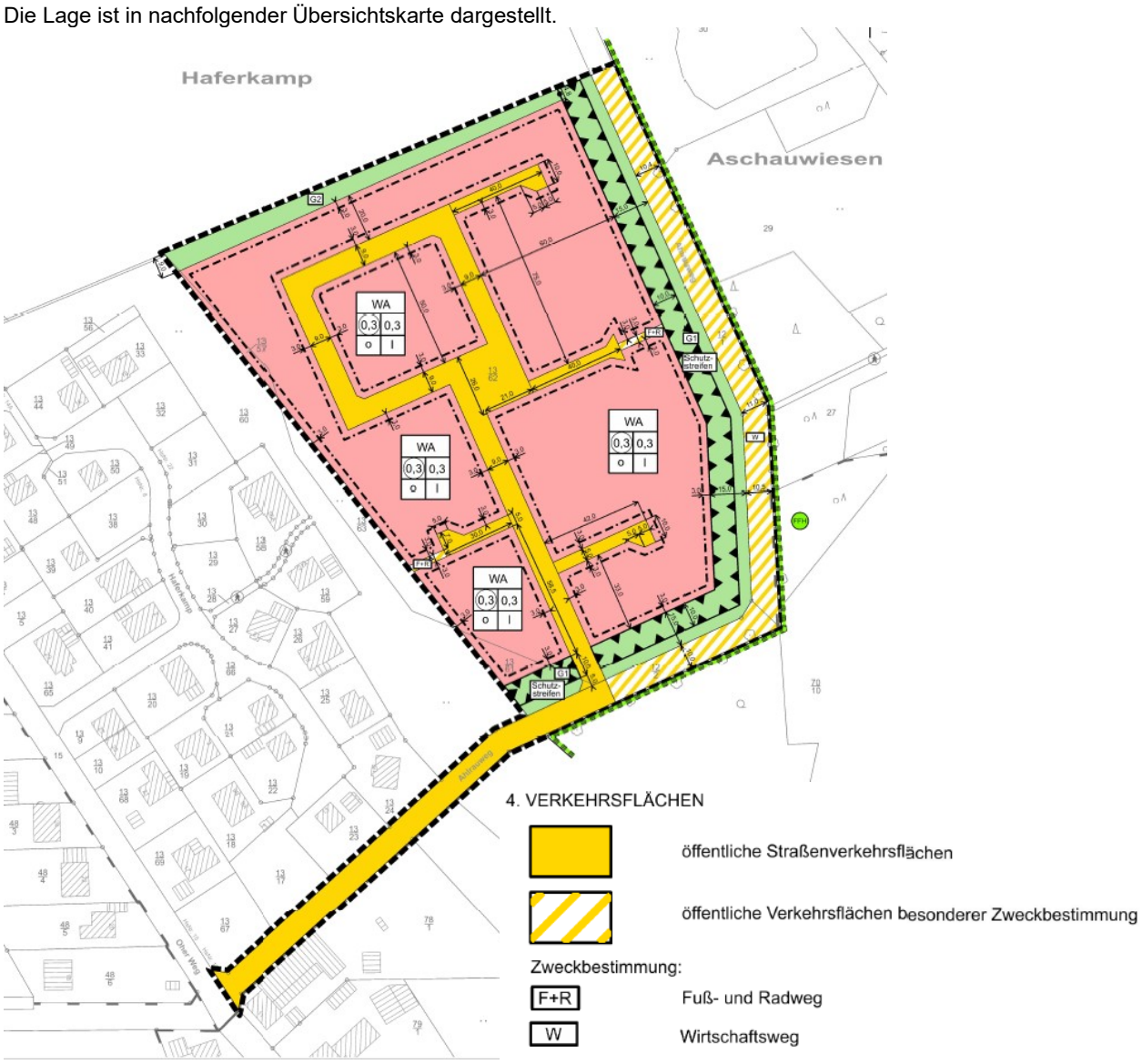

Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)"

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Lachendorf, 28.06.2023
Gemeinde Beedenbostel

Suderburg
stellv. Gemeindedirektorin

- - -

Stadt Celle, Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2022 (Nds, GVBl S. 588) i.V.m. §§ 20 u. 21 KiTaG und § 90 SGB VIII in der jeweils z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgendes beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich / Entgeltschuldner

Diese Ordnung regelt die Entgeltzahlung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Horten in städtischer Trägerschaft.

Entgeltschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst, in der Regel der Sorgeberechtigte. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2
Entgeltzahlung

(1) Die Stadt ermittelt jährlich die Kosten der Betreuung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist berechtigt, die Entgelte und das Essengeld einer veränderten Kostensituation anzupassen. Die Gebührenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. — 31. Jul.).

(2) Werden von Dritten (zum Beispiel Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit oder Maßnahmeträger) Zuschüsse zur Kinderbetreuung gezahlt, so sind diese grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse, die für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gewährt werden, sofern die Betreuungszeit acht Stunden nicht übersteigt.

§ 3
Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Betreuung dieser Altersgruppe in städtischen Kindertageseinrichtungen ist eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent der Gesamtkosten bei einer Halbtagsbetreuung.

Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betragen für eine

• Halbtagsbetreuung (vor- oder nachmittags)	190,00 € mtl.
• 3/4 Betreuung	283,00 € mtl.
• Ganztagsbetreuung	376,00 € mtl.
• längere Betreuungszeit je angefangene ½ Stunde	23,50 € mtl.

§ 4
Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht einschließlich der Früh- und Spätdienste für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich, sowie für das Beschäftigungsmaterial in Höhe von 5,50 Euro monatlich.

(2) Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betragen für eine

- Betreuung bis zu 8 Stunden (inkl. der Früh- und Spätdienste) 0,00 € mtl.
- längere Betreuungszeit über 8 Stunden hinaus je angefangene ½ Stunde 23,50 € mtl.

§5
Betreuung der Kinder ab Beginn der Einschulung

(1) Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Betreuung dieser Altersgruppe ist eine Kostenbeteiligung entsprechend der Kindertagesbetreuung.

Ergänzend zur offenen Ganztagsgrundschule einschließlich der Ferien wird eine Hortbetreuung zu folgenden Monatsentgelten angeboten:

- Hort als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule einschließlich Ferienbetreuung 98,00 € mtl.
- Hort in den Schulferien 51,00 € mtl.
- Hort freitags 28,00 € mtl.

(2) Die Ferienbetreuung soll ganzjährig in Anspruch genommen werden. Bei dringendem Bedarf kann die Ferienbetreuung ausnahmsweise auch wochenweise in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen sind die Brückentage komplett als eine Woche zu werten. Das Entgelt beträgt 81,00 Euro pro Ferienwoche. Kosten für Ausflüge sind in den Hortentgelten nicht enthalten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist grundsätzlich bis spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn vorzunehmen. Spätere Anmeldungen können nur noch berücksichtigt werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 6
Mittagsverpflegung

(1) Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. — 31. Jul.).

Für eine gelegentliche Teilnahme besteht die Möglichkeit, eine Zehnerkarte zu erwerben.

(2) Das monatliche Entgelt hierfür beträgt:

- Mittagessen (Monatspauschale) 65,00 €
- Mittagessen (Zehnerkarte) 32,50 €

(3) Das Essen für Hortkinder findet im Rahmen der Ganztagsgrundschule statt. Für das Mittagessen während der Ferienbetreuung erfolgt eine Einzelabrechnung.

§ 7
Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.

(2) Das für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die folgenden Monate ist das Entgelt jeweils zum 3. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen. Beginnt das Kindergartenjahr mit einer Schließzeit und erfolgt die Aufnahme dadurch nach dem 15.08., ist das Entgelt unabhängig von Satz 1 u. 2. für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Bei einer Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 % können die Sorgeberechtigten den Betreuungsplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen.

§ 8
Erlass- und Übernahmemöglichkeit

(1) Das Entgelt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach den §§ 3, 4 (2) und 5 kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist beim Landkreis Celle zu stellen. Die Übernahme des Entgelts erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Zuschüsse zum Mittagessen und für die Teilnahme an Ausflügen können beim Landkreis Celle über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. In besonderen Einzelfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essengeld zu zahlen.

(3) Die Stadt Celle gewährt auf Antrag einen Mehrkindvorteil für die festgesetzten Entgelte nach §§ 3 und 5. Der Mehrkindvorteil wird nur gewährt, wenn mindestens zwei im Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig eine kostenpflichtige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 3, in der Tagespflege oder im „Hort als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule einschließlich Ferienbetreuung“ in Anspruch nehmen. Für Gastkinder wird ein Mehrkindvorteil nicht gewährt.

Das festgesetzte Entgelt für das zweite Kind wird um 25% ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 50% des festgesetzten Entgelts. Der Mehrkindvorteil wird – sofern die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen - grundsätzlich ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Celle eingeht. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht. Diese Regelung gilt ausschließlich für Celler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Celle haben. Ebenso müssen die Entgeltschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Celle haben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Celle, den 17. Mai 2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 Sch und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 Sch der Stadt Celle „Solarpark Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ und der 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Celle „Sonderbaufläche Photovoltaik Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

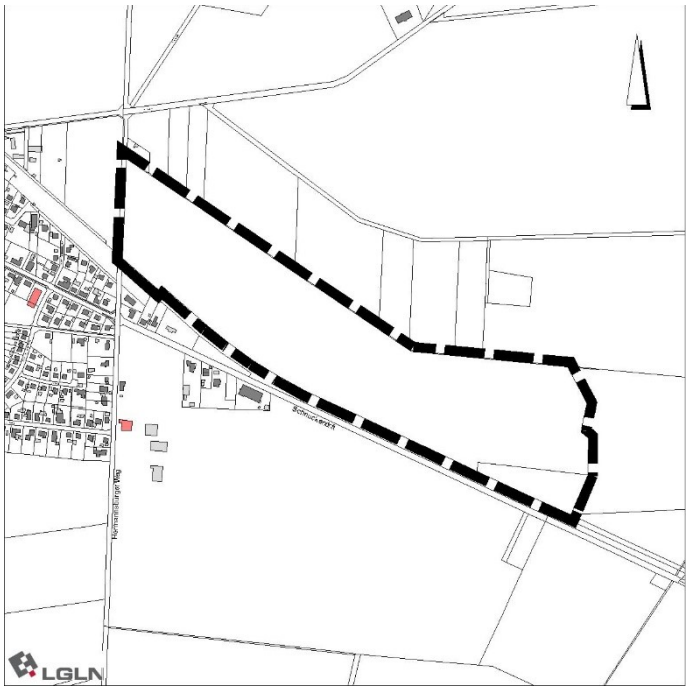

Inhalt der Planung: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Scheuen.

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 Sch der Stadt Celle „Solarpark Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ in Verbindung mit der 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Celle „Sonderbaufläche Photovoltaik Scheuen - östlich Hermannsburger Weg“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Celle, den 29. Juni 2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf

Bekanntmachung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ in der Samtgemeinde Lachendorf;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeinderates vom 12.12.2022 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Windenergienutzung ist eine umweltfreundliche Form der Energiegewinnung und der Ausbau der Windenergie ist entscheidend, um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen. Im Jahr 2023 sind die letzten verbleibenden AKWs abgeschaltet worden, wodurch die Notwendigkeit verstärkt wurde erneuerbare Energien zu stärken und so rasch wie möglich planungsrechtlich vorzubereiten.
Im Hinblick auf die Nutzung von Windenergie als erneuerbare Energiequelle hat die Bundesregierung im Jahr 2022 das Windenergie-an-Land-Gesetz verabschiedet und festgehalten, dass bis zum Jahr 2032 mindestens zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Bis 2027 sollen 1,4% der Fläche für die Windenergie bereitstehen. Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten (vgl. Bundesregierung „Wind-an-Land-Gesetz“, 2023).
Für den Landkreis Celle bedeutet dies nach aktuellem Kenntnisstand, dass bis zum Ende 2026 mindestens 0,21 Prozent der Fläche, also etwa 330 ha, des Landkreises für die Windkraftenergie zur Verfügung gestellt werden muss (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, 16.05.2023). Aufgrund der Aktualität erfolgen an dieser Stelle Anpassungen. Wichtig dabei ist festzuhalten, dass planungsrechtliche Vorbereitung elementar ist, um eine gelenkte und geordnete Windenergiekraftplanung zu ermöglichen.
Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im gem. des § 245e Abs. 1 BauGB als isolierte Positivplanung erarbeitet, sodass Flächen von nicht mehr als 25% der bereits dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden können.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 69 ha.
Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:

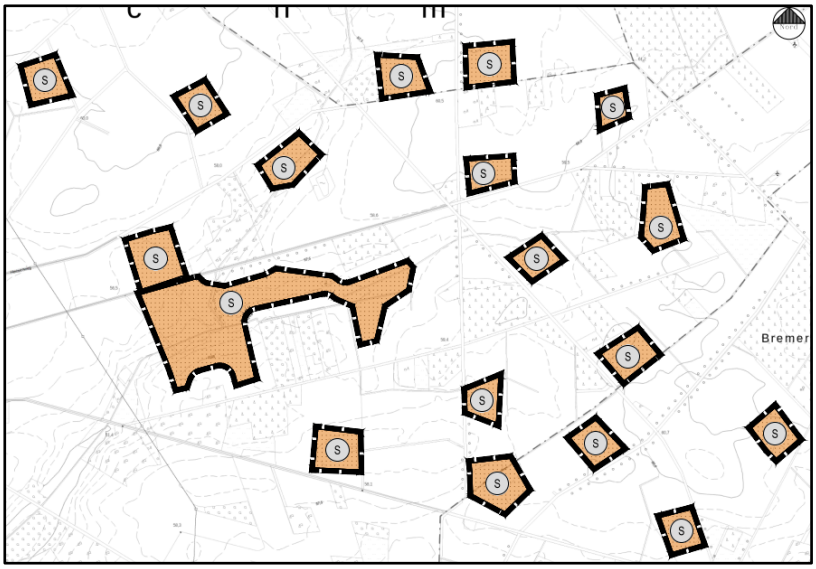

Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)"

Die Entwürfe zur *53.* Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom
07.07.2023 bis 07.08.2023
im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr	
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr	
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr	öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:
Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:
- Die Änderung bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:
- Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet.

für das Schutzgut Klima/Luft:
- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:
- Es entstehen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung. Das Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits von Windenergieanlagen vorgeprägt und wird durch die Errichtung von weiteren weiter technisiert.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechts-

behelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Mit der Abgabe der Stellungnahmen stimmt der Eingebende der Verwendung seiner persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Lachendorf, 28.06.2023
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, vom 01.08.2023

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle
vom 01.08.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 1.Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gliederung

(1) Die Samtgemeinde Lachendorf betreibt Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) und von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten).

(2) In den Kindertagesstätten sind in der Regel altersgetrennte oder altersstufenübergreifende Gruppen eingerichtet. In den altersgetrennten Gruppen können Kinder anderer Altersstufen entsprechend der geltenden Bestimmungen aufgenommen werden, sofern die Betreuung durch pädagogische Kräfte gewährleistet werden kann.

(3) Die Gruppen werden von Montag bis Freitag als Halb- oder als Ganztagsgruppen geführt.

§ 2
Aufnahme- und Abmeldeverfahren

(1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Samtgemeinde Lachendorf haben. Ist ein Umzug in das Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf geplant, kann der Platz bei ausreichender Kapazität bis zur Dauer von zwei Monaten vorgemerkt werden.

(2) Anträge auf Vormerkung der Aufnahme in die unter § 1 Abs. 2 genannten Gruppen werden auf dem dafür bereitgestellten Internetportal entgegengenommen. Anmeldungen müssen vor dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres bis spätestens zum 31.03. e.J. eingegangen sein.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach den gesondert beschlossenen Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Aufnahmeverpflichtung für eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(4) Gastkinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

(5) Kinder die das erste Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.

(6) Eine Aufnahme kann darüber hinaus individuell erfolgen, wenn die Gruppenstruktur dies notwendig macht. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen die Samtgemeinde Lachendorf im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte.

(7) Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der betreffenden Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Abmeldung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Dies gilt auch für Randzeiten.

§ 3
Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(2) Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das zuständige Gesundheitsamt und übermittelt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

(3) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

(4) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Läuse, Krätze etc.) dürfen für die Dauer der Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, in der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung die Kindertagesstätte ohne gesundheitliches Risiko wieder besuchen kann.

§ 4
Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Kindergarten:
Vormittagsgruppe 08:00 – 12:00 Uhr
Ganztagsgruppe 08:00 – 16:00 Uhr
Integrative Gruppe 08:00 – 14:00 Uhr

Kinderkrippe:
Halbtagsgruppe 08:00 – 12:00 Uhr
Ganztagsgruppe 08:00 – 16:00 Uhr

Randzeiten:
Bei ausreichender Nachfrage werden den Betreuungszeiten vor- oder nachgehende Randzeiten von jeweils ein bis zwei Stunden eingerichtet.

(2) Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien mindestens 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weiterhin bleiben die Einrichtungen an Studien- und Brückentagen geschlossen.

§ 5
Benutzungsgebühr

(1) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lachendorf durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit. Sie beträgt monatlich:

Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten	(4 Std.)	140 €
Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten	(5 Std.)	175 €
Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten	(6 Std.)	210 €
Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten	(7 Std.)	245 €
Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten	(8 Std.)	280 €

Für darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme von Randzeiten sowie Verpflegungskosten sind zu entrichten:

a) Randzeit

Für jede weitere Stunde Randzeit wird eine Gebühr in Höhe von 35 € pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Randzeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu 5 € pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über einen Zeitraum eines Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli).

Das monatliche Entgelt hierfür beträgt:	65 €

Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

Nimmt das Kind aus anderen Gründen vorübergehend nicht am Mittagessen teil, berechtigt auch dies grundsätzlich nicht zur Kürzung des Entgeltes.

c) Sonstiges

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

d) Geschwisterermäßigung

Für das zweite Kind aus einem Haushalt unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut wird, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 %.

Für das dritte Kind aus einem Haushalt unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut wird, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Randzeiten.

(2) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lachendorf ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden. Darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme der Randzeiten sowie Verpflegungskosten sind nicht beitragsfrei. Die Gebühren bzw. Kosten dafür betragen:

a) Randzeit

Für jede weitere Stunde Randzeit wird eine Gebühr in Höhe von 35 € pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Randzeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu 5 € pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über einen Zeitraum eines Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli).

Das monatliche Entgelt hierfür beträgt:	75 €

Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

Nimmt das Kind aus anderen Gründen vorübergehend nicht am Mittagessen teil, berechtigt auch dies grundsätzlich nicht zur Kürzung des Entgeltes.

c) Sonstiges

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

(3) Zahlungspflicht

Die Gebühren sind zum 15. eines Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr wird auf ein Kindergartenjahr festgesetzt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
Bei Ausscheiden aus der Kindertagesstätte ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

Die Gebühren werden so lange erhoben, bis das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei gestellt.

Eine aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz notwendige vorübergehende Schließung für die Dauer von höchstens 3 Wochen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungs-zwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(4) Abgaberechtlich einheitlich Einrichtungsform

Alle Kindertagesstätten werden finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst.

§ 6
Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten wegen der Sommerferien oder zwischen Weihnachten und Neujahr, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen (Urlaub, Dienstbesprechung o. ä.), haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 7
Besuchsregelung

(1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Leitung mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt.

(3) Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für den Verlust von Sachen haftet die Kindertagesstätte nicht.

§ 8
Schlussvorschriften – Inkrafttreten

Bei jedem Aufnahmeantrag ist den Eltern eine Benutzungs- und Gebührensatzung auszuhändigen.

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Lachendorf, den 27.06.2023

Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN